

AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 9. Pińczów, am 20. September 1916.

ALLGEMEINES.

193.

Amtsantritt des Chefs des Zivillandeskommissariates.

Der zum Chef des Zivillandeskommissariates beim k. u. k. MGG. in Lublin ernannte Geheime Rat Sektionschef Dr. Georg Ritter von Poray-Madeyski hat am 4. August 1916 sein Amt angetreten.

194.

AOK. O. Op. Nr. 8928 / MGG. B. Präs. Nr. 8718 /16.

Neuerliche Warnung vor Vorschubleistung zur Flucht Kriegsgefangener.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewusstsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M. St. G.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jedermann unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene, sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär- oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

195.

MGG. Na. Nr. 9684 / E. Nr. 22592 /16

Verbot von Mitnahme von Büchern, Schriften etc.

Im Sinne des Erlasses des AOK. K. Nr. 11000 ex 1916 ist den Reisenden jedwede Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Photos, Films, etc. in die Monarchie, in das deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland grundsätzlich verboten und hat deren Beförderung auf postalischem Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstellen sind angewiesen, solche Gegenstände zu konfiszieren und nach besonderen Verordnungen zu behandeln.

Diese Verordnung ist am 30. August 1916 in Kraft getreten.

MILITÄRANGELEGENHEITEN.

196.

MGG. I. Nr. 14049 / M. A. Nr. 2311 |16|S.

Schilf und Sumpfgräsereinsammlung.

Die Gemeinde- und Ortschaftsvorsteher, die H. Gutsbesitzer bezw. Pächter werden neuerlich dringendst aufgefordert, die in ihrem Bereiche vorkommenden Schilf, Rohrkolben und Flechtgräser abernten zu lassen.

Die beste Zeit zum Abmähen dauert bis Ende September, da dieselben später mehr verkieselt

sind und sich nicht mehr gut zu Matten, die als Liegestätten für die Truppen dienen sollen, verwerten lassen.

Die Gräser sollen tief bei Wurzel mit Sichel oder Faschinenmesser geschnitten und an sonnigen Orten in dünnen Schichten getrocknet werden.

Der Rohrkolben (Binderschilf) ist zur besseren Austrocknung der unteren schleimigen Teile aufzulockern und wenn tunlich, in einzelne Blätter zu zerlegen.

Je nach Temperatur ist das Material durch 1 bis 3 Tage wiederholt umzulegen.

Beim Schilfrohr sind die Blätter mitzutrocknen und nicht abzustreifen.

Das vollkommen getrocknete Material ist in Bündel von Mannesumfang zusammenzubinden, aufzutristen und auf gegen Regen geschütztem, trockenem Orte aufzubewahren.

Die ganze Aktion hat als Ziel, die Beschränkung der Strohausfuhr aus dem Kreise durch Ersatz desselben durch obbezeichnete Materialien.

Nähere Auskünfte erteilt das Kreisforstamt, an welches mündliche oder schriftliche Anfragen ehestens zu richten sind.

197.

MGG. K. Nr. 56344 / M. A. Nr. 2496 /16

Drahtrisse an Hughesleitungen.

In jüngster Zeit sind, namentlich in den östlichen Kreisen, wiederholt Drahtrisse an Hughesleitungen vorgekommen, die umso auffallender sein müssen, als Drahtrisse in den Sommermonaten zu den Seltenheiten gehören. Ein konkreter Fall beweist überdies unzweideutig, dass es sich um mutwillige Beschädigungen handelt.

Die vorher von hieramts (siehe Amtsblatt 4 ex 1916) verlautbarten Bestimmungen der Verordnung des MGG. Präs. Nr. 973 ex 1915, wonach die Gemeinden für alle Beschädigungen an den Leitungen haftbar und bei Nichteinbringung des Täters mit empfindlichen Geldstrafen zu belegen sind, werden allen Gemeindeämtern in Erinnerung gebracht.

Allen Gendarmerieposten und öffentlichen Organen wird bei Patrouillengängen die Aufsicht der Telephon- und Telegraphenleitungen zur Pflicht gemacht.

SCHULWESEN.

198.

Einsetzung des Gouvernementschulrates.

(Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 7. August 1916).

Auf Grund Genehmigung des Armeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zur Beratung des Mil.-Generalgouvernements auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens und der Schulaufsicht wird der „Gouvernementschulrat" eingesetzt.

§ 2.

Der Begutachtung des Gouvernementschulrates unterliegen alle Angelegenheiten, die das Unter-

richts- und Erziehungswesen oder die Schulaufsicht im ganzen Militär-Generalgouvernement betreffen oder vom Militärgeneralgouverneur fallweise zugewiesen wurden.

Demnach gehört in Fragen des Unterrichts- und Erziehungswesens sowie der Schulaufsicht zum Wirkungskreise des Gouvernementschulrates insbesondere die Begutachtung:

a) der vom Mil.-Gen.-Gouvernement zu erlassenden Verordnungen und Normalerlässe;

b) der Jahresvoranschläge;

c) der Normallehrpläne, Lehrbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfe;

d) der Errichtung, Fortführung, Erweiterung und Schließung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten;

e) der Subventionierung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Der Gouvernementschulrat kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch aus eigener Initiative dem Mil.-Gen.-Gouvernement Anträge und Gutachten vorlegen.

§ 3.

Vorsitzender des Gouvernementschulrates ist der Chef des Zivillandeskommissariates.

Mitglieder des Gouvernementschulrates sind:

a) drei Vertreter der katholischen Kirche, je ein Vertreter der protestantischen und jüdischen Religionsgesellschaft;

b) vier Fachmänner des Schulwesens;

c) je ein Vertreter der Städte Kielce, Lublin, Piotrków nnd Radom;

d) sechs Vertreter des Zentralhilfskomitees;

e) ein Vertreter des Vereines „Polska Macierz Szkolna“.

Der Vorstand der Schulabteilung des Mil.-Gen.-Gouvernements, die dem Militär-Generalgouvernement zugeteilten Schulaufsichtsorgane und die fallweise entsendeten behördlichen Vertreter haben an den Beratungen teilzunehmen und die in Beratung stehenden Entwürfe des Militär-Generalgouvernements zu begründen.

Der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements ist Stellvertreter des Vorsitzenden und tritt bei dessen Abwesenheit in seine Rechte.

§ 4.

Die im § 3 lit. a bezeichneten Vertreter ernennt der Militär-Generalgouverneur, und zwar die Vertreter der katholischen Kirche nach Anhörung der Bischöfe in Kielce, Sandomierz und Lublin, den Vertreter der protestantischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der evangelisch-augsburgischen Superintendentur in Lublin, den Vertreter der jüdischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der jüdischen Kultusgemeinden in Kielce, Lublin, Piotrków und Radom.

Die im § 3 lit. b bezeichneten Fachmänner ernennt der Militär-Generalgouverneur auf Grund der Anträge des Zentralhilfskomitees in Lublin. Die Anträge werden dem Militärgeneralgouvernement in der Weise vorgelegt, daß für jeden der vier Fachmänner je drei Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die im § 3 lit. c bezeichneten Vertreter werden von der Stadtgemeindevertretung, oder, wenn eine solche nicht besteht, vom städtischen Hilfskomitee entsendet.

Die im § 3 lit. d bezeichneten Vertreter werden vom Zentralhilfskomitee aus seiner Mitte oder aus sonstigen fachkundigen Personen entsendet.

Der im § 3 lit. e bezeichnete Vertreter wird vom Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz szkolna“ in Lublin entsendet.

Die Entsendung der im § 3 lit. c, d, e bezeichneten Vertreter bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Wenn eine Erklärung des Bischofs, der Superintendentur, der Kultusgemeinden oder des Zentralhilfskomitees eine Entsendung durch die Stadtgemeindevertretung, das städtische Hilfskomitee, durch das Zentralhilfskomitee oder durch das Zentralbureau des Vereins „Polska Macierz Szkolna" innerhalb vier Wochen nach der hierauf gerichteten Einladung des Militär-Generalgouvernements unterbleibt, so ernennt der Militär-Generalgouverneur eine entsprechende Zahl von Mitgliedern, die zur Vertretung derselben oder gleichartiger Interessen berufen erscheinen.

§ 5.

Der Gouvernementschulrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Seine Gutachten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 3, lit. a—e) erstattet. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, kann jedoch bei gleichgeteilten Stimmen entscheiden.

Der Protokollführer wird von Militär-Generalgouverneur bestimmt.

§ 6.

Mit Zustimmung des Militär-Generalgouverneurs kann der Gouvernementschulrat auch Personen die ihm nicht angehören, mit der Ausarbeitung von Gutachten und Erstattung von Berichten betrauen.

§ 7.

Verfügungen und Entscheidungen des Militärgeneralgouverneurs, die in Angelegenheiten des Wirkungskreises des Gouvernementschulrates dringlichkeitshalber ohne dessen Begutachtung getroffen wurden, sind dem Gouvernementschulrate in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Den außerhalb des Standortes des Militärgeneralgouvernements wohnhaften Mitgliedern des Gouvernementschulrates gebührt für die Zu- und Heimreise der Ersatz der baren Wagen- und Eisenbahnfahrtauslagen (II Klasse), sowie tägliche Diäten von zwanzig Kronen für jeden Sitzungstag und für jeden für die Reise aufgewendeten vollen Reisetag.

§ 9.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates können sich vom Zustande und dem Betriebe der öffentlichen und Privatschulen durch persönliche Wahrnehmung überzeugen; Anträge auf Grund dieser Wahrnehmungen sind dem Militär-Generalgouvernement schriftlich vorzulegen. Soweit die Mitglieder nicht vom zuständigen Kommando mit Aufgaben der Schulaufsicht betraut sind, haben sie sich auf die Erstattung dieser Anträge zu beschränken. Sie dürfen gegenüber den Schulverwaltern, Lehr- und Aufsichtsorganen keinerlei Anregungen vorbringen, die den Anschein behördlicher Verfügungen wachrufen kön en.

§ 10.

Die Mitglieder des Gouvernementschulrates haben über die Beratungen strengstes Stillschweigen zu beobachten. Die Einhaltung dieser Pflicht ist beim Eintritte dem Vorsitzenden durch Handschlag zu geloben.

§ 11.

Der Militär-Generalgouverneur kann einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben oder den Gouvernementschulrat auflösen.

§ 12.

Der Militär-Generalgouverneur bestimmt auf Antrag des Gouvernementschulrates aus den Mitgliedern desselben zwei oder drei Mitglieder als Ausschuß des Gouvernementschulrates. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements. Dem Ausschusse wird ein weiterer Beamter des Militär-Generalgouvernements fallweise zugeteilt. Der Ausschuß hat an der Vorbereitung der Geschäfte mitzuwirken, die zur Beratung im Gouvernementschulrate gelangen sollen.

Der Ausschuß wird vom Vorstande der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements wenigstens einmal monatlich einberufen.

Die Ausschußmitglieder haben keinen Anspruch auf die im § 8 erwähnten Reise- und Diätengebühren.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

199.

Schulverein „Polska Macierz Szkolna“ in Polen.

(Erlaß des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 6. Juni 1916).

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischen Okkupationsgebiete zu fördern und den mit schulbehördlichen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ausbaue des Unterrichtes zu gewähren, ist es dringend wünschenswert, daß im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russische Herrschaft unterdrückten polnischen Schulvereines „Polska Macierz Szkolna“ und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglieder angehört haben, wird daher von der Militärverwaltung jedwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend möglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unserem Okkupationsgebiete werden ehebaldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesamte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwähnung, daß die gesamte Vereinstätigkeit der „Polska Macierz Szkolna“ in unserem Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitgliedern, der Geltendmachung der Vereinszwecke, der Sammlung von Beiträgen, der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinsbehördlichen Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zentrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniederlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelnen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht und die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäß den Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 Nr. 6 V.-Bl., 17. Oktober 1915, Nr. 41 V.-Bl. und 8. März 1916 Nr. 52 V.-Bl. durch die k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt. In die zu schaffenden fachlichen **Beiräte** jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls außer den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Gesundheitspflege — auch Mitglieder des Vereines „Polska Macierz Szkolna“ berufen werden.

200.

Gesuche um Lehrstellen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit dem Erlasse vom 3. Juli 1916 Nr. 42441|16 anbefohlen, die Lehramtskandidaten zu belehren, dass auf Grund des § 17 der Verordnung vom 31. Oktober 1915 Gesuche um Verleihung von Lehrstellen beim Kreiskommando, in dessen Amtsbereiche die Schule liegt, einzureichen sind.

Die notwendigen Nachweise über die Befähigung sind beizuschliessen.

Im Gesuche ist anzugeben, ob der Bewerber bereit wäre auch eine andere Lehrstelle in einem anderen Kreise anzunehmen.

Das direkte Einreichen von Gesuchen um Lehrstellen beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin ist unstatthaft.

WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN.

201.

L. R. Nr. 1184.

Einkauf und Verkauf von Pferden, Rindern und Schweinen.

Ueber Verordnung des k. u. k. Mil. Gen. Gouvernements in Lublin I. Nr. 11111/S/16 wird angeordnet:

1. Der Handel mit Pferden, sowie die Ausfuhr von Pferden aus dem Kreise ist verboten.

2. Der Einkauf von Rindern und zur Schlachtung bestimmten Schweinen darf von nun an nur durch solche Personen geschehen, welche eine vom Kreiskommando ausgestellte und auf ihre Person lautende, schriftliche Legitimation hiezu besitzen.

Auch der Verkauf von Rindern und zur Schlachtung bestimmten Schweinen darf nur an solche durch das Kreiskommando legitimierte Käufer erfolgen.

Es ist Sache des Verkäufers sich vor Abschluss des Kaufes zu überzeugen, ob der Käufer im Besitze einer solchen Legitimation ist, widrigens er ebenso strafbar ist, wie der nicht legitimierte Käufer.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen unterliegt das gehandelte Vieh und auch der hiefür entrichtete Kaufpreis grundsätzlich der Konfiskation zu Gunsten des Armenfondes des Kreiskommandos.

3. Schlachtungen von Rindern und Schweinen für den Privatkonsum sind bis auf weiteres verboten; nur in Ausnahmsfällen wird der Kreiskommandant über besonderes Ansuchen für die Städte des Kreises eine bestimmte kleine Anzahl von Rindern zur Schlachtung freigeben.

Eventuelle Notschlachtungen müssen

a) vor der Schlachtung dem Sołtys,

b) längstens binnen 12 Stunden nach erfolgter Schlachtung dem Wójt mit der Ursache des Unfalles, und durch diesen,

c) längstens binnen 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis dem nächsten Gendarmerieposten gemeldet werden.

Der Gendarmerieposten legt die Meldung unverzüglich dem Kreiskommando (Kreistierarzt) vor.

Ohne Bewilligung geschlachtetes Vieh unterliegt im Ganzen oder in geteiltem Zustande, selbst

wenn es bereits an Private weiterverkauft wurde, der Konfiskation.

4. Eine Ausfuhr von Rindern und von Schweinen, aus dem Kreise ohne besondere Bewilligung ist verboten. Die Bewilligung zur Ausfuhr erteilt das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin.

Unberechtigterweise in Ausfuhr begriffenes oder ausgeführtes Vieh verfällt der Konfiskation zu Gunsten des Straffondes des Kreiskommandos.

5. Abgesehen von der Konfiskation werden die Schuldtragenden erforderlichenfalls mit der Strafe des Kerkers bis zu 3 Monaten und ausserdem einer Geldstrafe bis zu 3000 Kronen belegt.

Diese Strafen werden insbesondere auch dann verhängt, wenn die Konfiskation wegen Vergehens gegen die Punkte 1, 2 oder 3 dieser Kundmachung aus irgendeinem Grunde nicht mehr möglich sein sollte.

6. Wer einen Verstoss gegen diese Vorschriften zur Anzeige bringt, wodurch die Bestrafung des Schuldigen ermöglicht wird, erhält vom Werte des in Betracht kommenden Viehs eine Prämie von 20% ausbezahlt.

Die Anzeigen haben bei der k. u. k. Gendarmerie oder direkt beim Kreiskommando zu geschehen.

Diese Prämien gebühren im Falle einer erfolgreichen Anzeige sowohl allen Organen der öffentlichen Ordnung, somit Gendarmerie, Finanzwache, und Militärpersonen, sowie auch Zivilpersonen.

7. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, den Sołtys des Dorfes von dem Verkauf eines Rindes in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig bekanntzugeben, welche Nummer die Einkaufslegitimation des Einkäufers trug.

Der Sołtys erstattet diese Meldung zuverlässig binnen 3 Tagen, jedenfalls aber vor dem letzten des Monates dem Wójt.

Aus diesen Anmeldungen stellt die Gemeinde die Zahl der an die verschiedenen Einkäufer im Verlaufe des Monates aus dem Gemeindegebiete verkauften Stücke und legt dieses Verzeichnis, mit letzten des Monates abgeschlossen, bis längstens 4. des nächstfolgenden Monates dem Kreiskommando vor.

8. Jedes zum Abtrieb aus einem Dorfe in das andere bestimmte Stück Vieh muss, gleichgiltig durch wen es getrieben wird, mit einem von Sołtys ausgestellten Transportschein, welcher nur eine Giltigkeit von 1 bis 2 Tage haben darf, gedeckt sein.

Diese Verordnung ist am 2. Juli 1916 in Kraft getreten.

202.

Saatgutverwendung.

(Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das österr.-ung. Okkupationsgebiet in Polen Nr. 48535 vom 22. Juli 1916.)

Mit Bezug auf die §§ 4 u. 6 der Vdg. des AO Kmdten vom 11. Juli 1916, Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte, wird zwecks Sicherung der Verwendung besonders leistungsfähigen Saatgutes von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer zum Anbau, folgendes angeordnet:

§ 1.

Innerhalb der Kreise kann jeder Landwirt Getreide seiner Ernte als Saatgut gegen Eintausch der gleich grossen Menge Konsumgetreides derselben oder anderer Art abgeben, jedoch darf dieser Tausch bei Wintergetreide nur bis 15. September 1916 und bei Sommergetreide bis 15. März 1917 erfolgen. Die den einzelnen Landwirten zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen (Kontingente) bleiben dadurch unverändert, wofür der Saatgutabgeber und der Saatgutempfänger solidarisch haften.

§ 2.

Zur Durchführung des Verkehres mit Getreidesaatgut zwischen den Kreisen und zur Verwertung der gesamten oder eines Teiles der Ernte von Saatzucht- u. Saatbauwirtschaften werden die Landwirtschaftsgesellschaften in Lublin, Kielce, Radom und Piotrków ermächtigt, Originalzuchtgetreide, Nachbau von solchem und andere bewährte Getreidesorten direkt, ohne Zwischenhändler, vom Produzenten anzukaufen und an Landwirte zur Benützung als Saatgut in deren eigenen Wirtschaften abzugeben.

§ 3.

Zu diesem Zwecke haben die genannten Landwirtschaftsgesellschaften dem MGG. ein Verzeichnis der beabsichtigten Saatgutankäufe vorzulegen, welches zu enthalten hat: Name der Produzenten, Menge, Art, Sorte (ob Originalzüchtung, Nachbau oder anderes Getreide) und den Produktionsort des geernteten Saatgutes, Einlagerungsort und die anzukaufende Menge.

§ 4.

Die Landwirtschaftsgesellschften erhalten als Bewilligung der Saatguteinkäufe für jeden derselben vom MGG. eine Einkaufsberechtigung, die vom Kommando jenes Kreises, in dem der Ankauf erfolgen soll, zu vidieren ist. Diese Einkaufsberechtigung dient gleichzeitig auch als Ausfuhrsbewilligung aus dem betreffenden Kreise und als Transportbescheinigung. Die Landwirtschaftsgesellschaften sind berechtigt, hierbei bis K 6.— per 100 kg über den jeweils geltenden Übernahmspreis, einschliesslich event. festgesetzter Zu- und Abschläge, den Saatgutproduzenten zu bezahlen. Hiebei muss jedoch der höhere Anbauwert dieser sorten, die sorgfältigere Behandlung am Felde, bei der Ernte und bei der Reinigung nach dem Drusche, diesen Zuschlag gerechtfertigt erscheinen lassen.

Jeder Saatgutankauf ist bei Durchführung des Abtransportes dem Kommando jenes Kreises, in dem das Saatgut produziert wurde und dem MGG. anzuzeigen.

§ 5.

Durch diese Saatgutankäufe der Landwirtschaftsgesellschaften wird die dem Verkäufer zur Ablieferung vorgeschriebene Getreidemenge (Kontingent) um jenes Quantum, das er als Saatgut an die Landwirtschaftsgesellschaft verkauft hat, verringert.

§ 6.

Die Landwirtschaftsgesellschaften sind verpflichtet, dem MGG., bei Wintergetreide bis zum 15. Oktober, bei Sommergetreide bis zum 1. April anzuzeigen, an wen sie dieses angekaufte Saatgut abgegeben haben. Diese Anzeige hat genau zu enthalten:

Name des Saatgutempfängers, Kreis, Gemeinde und Ortschaft, in welcher der Wirtschaftsbetrieb, der dieses Saatgut verbraucht hat, gelegen ist, dessen Grösse, ferner die Art und Menge des Saatgutes, welches der Empfänger erhalten hat und aus welchem bewilligten Ankauf dieses herstammt.

Die Landwirtschafts-Gesellschaften sind berechtigt, zur Deckung ihrer Regien einen Zuschlag bis 2 K pro 100 kg über den von ihnen bezahlten Ankaufspreis von den Saatgutempfängern einzuheben, übernehmen aber die Gewähr, dass dieses Getreide ausschliesslich für Saatzwecke verwendet wird und bezüglich Herkunft und Qualität der an Saatgut zu stellenden Anforderungen voll entspricht.

§ 7.

Die Empfänger von Saatgut durch die Landwirtschaftsgesellschaften haben ausserhalb der ihnen zur Ablieferung vorgeschriebenen Getreidemengen (Kontingente) soviel vollwertiges Kunsumgetreide, wie sie an Saatgut erhalten haben, als „Saatgut-Äquivalent“, der ihnen vorgeschriebenen Ablieferungsstelle abzugeben. Dies hat mit der nächsten auf den Tag des Saatgutbezuges folgenden Einlieferungsrate zu

erfolgen. Diese Saatgut-Äquivalente können in einer beliebigen Getreideart geleistet werden. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet mit dem Saatgutempfänger auch die Landwirtschaftsgesellschaft, die das Saatgut geliefert hat.

§ 8.

Es kann einer Landwirtschaftsgesellschaft bewilligt werden, das von ihr angekaufte Saatgut oder die Einkaufsberechtigung hiefür einer anderen der genannten Landwirtschaftsgesellschaften abzutreten Damit gehen an die übernehmende Gesellschaft auch alle Verpflichtungen über.

§ 9.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen hat, unbeschadet der eventuellen Bestrafung den Entzug der Einkaufsberechtigung zur Folge.

§ 10.

Die nach den §§ 3, 4 und 6 für die erforderlichen Eingaben, bezw. Anzeigen vorgeschriebenen Formulare müssen genau eingehalten werden.

203.

L. A. 1972.

Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung Polens Nr. 61 und der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 18. August 1916, F. Nr. 55095 ordne ich an:

§ 1.

Als Höchstausmass der zum Verbrauche für die Bevölkerung bestimmten Getreidemengen werden festgesetzt:

a) für die Produzenten und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder und Bediensteten 400 g Brotgetreide pro Kopf und Tag.

b) für Nichtproduzenten (Stadtbevölkerung, Marktfleckenbevölkerung) 250 gr. Brotfrucht pro Kopf und Tag.

c) für Kranke, Humanitätsanstalten, schwer Arbeitende u. s. w. kann nur das k. u. k. MGG. Ausnahmsbestimmungen über Antrag des Kreiskommandos, treffen.

d) zur Verfütterung dürfen Hartfuttermengen im nachstehenden Höchstausmasse verwendet werden:

1 Kg. Hafer und 1 Kg. Gerste pro Tag und Pferd oder Zuchtstier.

§ 2.

Zur Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrucht und Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten für Approvisionierungszwecke wurden nachstehende Approvisionierungskomitees bestimmt: in Pińczów für die Stadt Pińczów, in Działoszyce für die Stadt Działoszyce, in Skalbmierz für den Marktflecken Skalbmierz, in Koszyce für den Marktflecken Koszyce, in Opatowiec für den Marktflecken Opatowiec, in Kazimierza wielka für das Fabriksdorf Kazimierza wielka und in Wiślica für den Marktflecken Wiślica.

Die Komitees werden für einen geordneten Betrieb der Approvisionierung verantwortlich gemacht und haben für genügende Geldmittel zum Ankaufe der nötigen Brotfruchtmengen, sowie für entsprechende Lagerräume zur Magazinierung derselben zu sorgen.

§ 3.

Die Beschaffung der nötigen Brotfruchtmengen erfolgt durch das Kreiskommando aus dem Exkontingente, welches entsprechende Brotfrucht- und Hartfuttermengen zuweist und den Produzenten zur direkten Ablieferung an die Approvisionierungskomitees vorschreibt.

Die Übernahme dieser Brotfruchtmengen erfolgt in der Regel beim Produzenten zu den mit § 7, 8 der hierstelligen Kundmachung L. A. 1513 festgesetzten Preisen.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung vorgeschriebenen, zur Approvisionierung bestimmten Getreidemengen rechtzeitig zu liefern; eine Verkaufsverweigerung ist ebenso strafbar, wie das bei der Nichtablieferung des Kontingentes der Fall ist.

Das Kreiskommando wird die Approvisionierungskommitees bei der Beschaffung der zur Approvisionierung erforderlichen Brotfruchtmengen unterstützen und im Notfalle mit seinen Exekutionsmitteln eingreifen.

Die auf dem Lande (in den Dörfern) lebende nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung deckt ihren Bedarf an Brotfrucht durch directen Einkauf bei den Produzenten auf Grund einer vom Hilfskomitee erteilten Einkaufsbewilligung.

Der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung (Nichtproduzenten) ist es nicht gestattet, grössere Vorräte an Brotfrucht und Hartfutter als für die Dauer von 2 Monaten zu erwerben und aufzubewahren. Bei Nichtproduzenten vorgefundene grössere Vorräte werden ohne Bezahlung konfisziert.

§ 4.

Mahlordnung für den Privatkonsum.

Für den Privatkonsum dürfen nur nachstehende Mehlsorten erzeugt werden:

Roggengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (16% Kleie, 4% Verstaubung).
Roggenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung).
Weizengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (4% Verstaubung 16% Kleie).
Weizenfeinmehl oder **Weizengries** mit 15% Mehlausbeute (1 Auszug).
Weizenbrotbackmehl mit 65% Mehlausbeute (2 Auszug).
Weizenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung).
Gerstengleichmehl mit 70% Mehlausbeute.
Gerstengrütze oder **Graupen** mit 68% Mehlausbeute.

Die Mühlen dürfen nur Getreide des Approvisionierungskomitees oder der Bevölkerung des Dorfes zur Vermahlung übernehmen und auf eine der obgenannten Mehlsorten verarbeiten. An Mahllohn dürfen dieselben bei Erzeugung von Schrotmehl höchstens K. 2. — pro 100 Kg. Getreide, bei Erzeugung anderer Mehlsorten K. 3. — pro 100 Kg. Getreide, verlangen.

Über das zur Vermahlung gelangende Getreide hat der Mühlenbesitzer ein ausführliches **Mahlbuch** zu führen, aus dem der Eigentümer des vermahlenen Getreides, sowie die Art und Menge desselben, schließlich die Art und Menge der erzeugten Mehlprodukte ersichtlich sein muss.

Das Kreiskommando ist berechtigt, Mühlen, welche obige Vorschriften nicht einhalten, zeitweise zu sperren.

§ 5.

Mehlpreise.

Als Grundpreis für die einzelnen Mehlgattungen wird pro 100 Kg. ab Mühle ohne Sack festgesetzt.

für	Roggenmehl (80%)	K 38. 50 h
„	Roggenschrotmehl (96%)	„ 34. 50 „
„	Weizengleichmehl (80%)	„ 45. — „
„	Weizenfeinmehl oder Weizengries (15%) .	„ 79. 50 „
„	Weizenbrotbackmehl (65%)	„ 37. 50 „
„	Weizenschrotmehl (96%)	„ 39. 50 „
„	Gerstengleichmehl (40%)	„ 43. 50 „
„	Gerstengraupen oder Gerstengrütze . .	„ 45. 50 „
„	Kleie jeder Gattung	„ 17. 50 „

Diese Preise erhöhen sich um die tatsächlichen Transportkosten, welche aus dem Transport der Frucht vom Produzenten zur Mühle und dem Transporte des Mehles aus der Mühle in den Verbrauchsort entstehen.

An Transportkosten können 10 H. (bei schlechten Komunikationsverhältnissen 15 Heller) pro Km. und 100 Kg. zugestanden werden. Überdies kann das Approvisionierungskomitee an Regiespesen verrechnen: Im Grosshandel höchstens

K 2. 50 h. pro 100 Kg. Mehl
„ 2. — pro 100 Kg. Getreide u.
„ 1. — pro 100 Kg. Kleie.

In diesen Regiespesen sind die Kosten für die normale Abnützung und die Leihgebühr für die Säcke mit inbegriffen.

Der Gewinn des Kleinverschleissers darf 2 Heller pro Pfund (5 Heller pro Kilogram) nicht übersteigen.

§ 6.

Die Verteilung der Mahlprodukte bezw. des Hartfutters für Pferde hat durch die Approvisionierungskomitees mittelst Ausweisen (Brot- und Mehlkarten) zu erfolgen.

Über die abgegebenen Karten haben die Approvisionierungskomitees Abgabelisten zu führen. Die Approvisionierungskomitees sind verpflichtet, über ihre gesamte Geldgebahrung in Approvisionierungsangelegenheiten genauestens Buch zu führen und die Rechnungsbücher auf Verlangen der behördlichen Kontrolle unterziehen zu lassen.

§ 7.

Broterzeugung.

Bei der Broterzeugung muss eine Beimischung von 10% Gerstenmehl, Kartoffelbrei oder Kartoffelmehl stattfinden.

Der Berechnung des Brotpreises ist eine Brotausbeute von wenigstens 140 Teilen Brot aus 100 Teilen Mehl und der ortsübliche Backlohn zugrundezulegen.

Die Brotpreise stellen die Approvisionierungskomitees fest. Dieselben haben die Preistabellen für

Brot, Mehl, Graupen, Grütze, Kleie in allen Verschleisstellen durch Anschlag zu verlautbaren und für deren **strengste Einhaltung zu sorgen.**

§ 8.

Verwertung der Kleie.

Die Approvisionierungskomitees disponieren über die bei der Vermahlung des zur Approvisionierung dienenden Getreides, erzeugte Kleie und haben dieselbe als Futter für das lebende Inventar der zu approvisionierenden Stadt bezw. des Marktfleckens oder an die Landwirte der benachbarten Gegend zu verkaufen.

Hiebei sind besonders auch diejenigen Landwirte zu berücksichtigen, die das zur Approvisionierung bestimmte Getreide geliefert haben.

Diese Verordnung ist am 1. September 1916. in Kraft getreten.

204.

L. A. Nr. 1970.

Regelung des Verkehres mit Kleesamen und Hülsefrüchten.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. MGG. vom 17-ten August 1916 Nr. 56517, gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11/6 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verwaltung Polens Nr. 61) ordne ich an:

§ 1.

Beschlagnahme:

Rotklee, Weissklee, Seradella, Lupine, Wicke, Pferdebohne, Peluschka der Ernte des Jahres 1916, sowie vom Vorjahre verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmte Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig; desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossene Geschäfte. (§ 11 und 12 der obzitierten Verordnung).

§ 3.

Von der Beschlagnahme ist das durch die Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen. Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierten Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4.

Zur Regelung der Art und Zeit der Uebernahme, sowie zur Bestimmung der Uebernahmspreise wird in geeigneter Zeit eine gesonderte Verordnung ergehen.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung, oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift, werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K 5000- oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K. 3000 — verhängt werden.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung ist am 4. September 1916 in Kraft getreten.

HANDEL- und ARBEITSVERMITTLUNG.

205.

Einbringungen von Gesuchen um Ein- und Ausfuhr.

Es mehren sich Fälle, dass trotz der mehrmals erlassenen Weisungen (siehe Amtsblatt Nr. 4 ex 1915 und 1916) immer noch Interessenten aus dem Okkupationsgebiete um Erteilung von Bewilligungen zur Ausfuhr aus der Monarchie nach dem Okkupationsgebiete direkt an das k. k. Finanzministerium bittlich werden.

Um künftighin derartigen, die Übersicht über den Warenverkehr zwischen dem Okkupationsgebiete und dem Hinterland erschwerenden Vorkommnissen vorzubeugen, wird erneuert verlautbart, dass die Gesuche um Ausfuhr nach dem Okkupationsgebiete bei der Auskunftstelle, jene zur Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete bei der Warenverkehrszentrale im Wege des k. u. k. Kreiskommandos einzubringen sind.

Die Gendarmerieposten und die Finanzwachkommandos haben die Bevölkerung diesbezüglich zu belehren.

Wer andere Behörden in der Monarchie mit derartigen Gesuchen behelligt, wird vom k. u. k. Kreiskommando zu einer Ordnungsstrafe verurteilt werden.

206.

MGG. J. Nr. 14488/16.

Kundmachung

betreffend die Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (ausgenommen wertvolle Edelfelle).

Auf Grund der Verordnung J. Nr. 14.488 des Militär-General-Gouvernements in Lublin wird verfügt:

1. Sämtliche Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (mit Ausnahme wertvoller Edelfelle) bei Händlern, Kürschnern, Gerbern, Fleischhauern, Verwahrern, Privaten (ausgenommen zum persönlichen Gebrauche bestimmt) oder bei wem sonst immer bereits vorhanden oder wie sonst immer künftig vorkommend, im ganzen Mil.-Gen.-Gouv.-Bereiche, werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Besitzer oder Verwahrer obenangeführter Pelz- und Fellgattungen sind daher zur schriftlichen Anmeldung und Anzeige an das zuständige Kreiskommando sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung verpflichtet.

Diese Anmeldungen haben zu enthalten die Art, Anzahl und Lagerort solcher Pelz- und Fellgattungen und sind deutlich leserlich vom Besitzer zu unterfertigen.

Jeder weitere Vorratszuwachs ist jeweils, binnen drei Tagen, neu zu melden.

3. Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Uebertragung an einen anderen Ort, jede Entledigung, das Verbergen oder Veräußern irgend welcher Art ist verboten.

Daher ist es auch Kürschnern, Gerbern und Händlern verboten, solche Felle anzukaufen.

Uebertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrestrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von einer ihm bekannten Anmeldungspflicht und nicht angemeldeten Vorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

4. Die zu zahlenden Preise werden vom Mil.-Gen.-Gouv. rechtzeitig bestimmt und veröffentlicht werden.

Diese Verordnung ist am 24. August 1916 in Kraft getreten.

207.

E. Nr. 22579.

Beschlagnahme von Talg und Knochen.

Auf Grund der Verordnung des AOK. M. V. Nr. 10433/P vom 13/II 1916 bestimme ich:

1. Der gesammte rohe und geschmolzene Talg, sowie alle Knochen nnd Knochenfette von den Zivilschlächtereien, Olein, Stearin und Leimleder sind zu Gunsten der k. u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt und ist infolgedessen jeder Verkehr in diesen Artikeln untersagt.

Die Beschlagnahme betrifft sowohl die vorrätigen, als auch in Hinkunft vorkommenden Talg und Knochenmengen.

2. Sowohl der Talg und das Knochenfett als auch die Knochen werden durch hiezu vom W. A. des k. u. k. MGG. legitimierte Personen übernommen. Der Übernahmspreis beträgt:

für geschmolzenen Talg	K. 5.—	pro	1	Kilo
„ Kerntalg	„ 2.50	„	„	„
„ Ausschnittalg und Darmfett . . .	„ 1.50	„	„	„
„ Knochenfett	„ 4.—	„	„	„
„ Olein	„ 5.50	„	„	„
„ Stearin	„ 8.—	„	„	„
„ Knochen	„ 15.—	„	100	„
„ Leimleder	„ 30.—	„	„	„

3. Die in den Seifensiedereien und Gerbereien vorrätigen Fettmengen unterliegen ebenfalls obiger Beschlagnahme und werden denselben künftighin die zum Fortbetrieb notwendigen Fettstoffe durch das MGG. zugewiesen.

4. Sämtliche Vorräte an obgenannten Artikeln sind dem Kreiskommando innerhalb 8 Tagen vom Kundmachungstage an gerechnet anzuzeigen.

5. Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafen zu 6 Monaten geahndet. Die nicht angemeldeten Knochenmengen verfallen zugunsten des MGG.

Diese Verordnuug ist am 29. August 1916 in Kraft getreten.

208.

E. Nr. 19094.

Eierhandel- nud Ausfuhr.

Auf Grund des § 4 und 9 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. für die k. u. k. Militär-Verwaltung in Polen XXIII/61 bestimme ich:

1). Der Einkauf von Eierern zum Zwecke der Weiterveräußernng oder zum Zwecke der Ausfuhr ist verboten.

2). Die Kreiskommandos werden den Aufkauf der Eier durch legitimierte Einkäufer besorgen lassen; dieselben sind jedoch verpflichtet, sämtliche angekauften Eier dem Kreiskommando zur Verfügung zu stellen.

3). Die Besitzer offener Läden mit Lebensmitteln dürfen auf Grund einer Bewilligung des Kreiskommandos Eier bis zum Ausmasse einer Kiste (1440 Stück) einkaufen.

4). In Hinkunft werden die Kreiskommandos nur Richtpreise für die an die Produzenten zu bezahlenden, sowie für die durch den Detailhändler zu verrechnenden Eier festsetzen.

5). Die Ansammlung von Eiern zu Konservierungszwecken unterliegt, soferne sie das Mindestausmaß von einer Kiste (1440 Srück) übersteigt, der Anzeigepflicht und treten die im Kreise vorhandenen Eiervorräte durch die Anmeldung in die Verfügungsgewalt des Militärgeneralgouvernements.

6). Übertretungen des Punktes 1, 2, 3 und 5, werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis Kr. 100.000—oder mit Arrest bis zu 5 Jahren bestraft (Vdg. des A. O. Kommandanten vom 15. Dez. 1915, V. Bl. der M. V. in Polen XIII/47). Neben der Strafe kann der Verfall der Waren, die im Besitze des Verurteilten stehen, auf Grund des Straferkenntnisses ausgesprochen werden.

7). Alle bisher über den Eierhandel getroffenen Verfügungen werden außer Kraft gesetzt.

Die Verordnung ist am 25. August 1916 in Kraft getreten.

209.

MGG. A. V. Nr. 102081 / E. Nr. 23364 /16

Anwerbung von Munitionsarbeiterinnen.

Für Arbeiten in der Zünderabteilung der Munitionsfabrik Wöllersdorf werden intelligentere, manuell geschickte Arbeiterinnen benötigt, denen für eine zehnstündige Arbeit geboten wird:

1) derzeit ein Taglohn von 5 K, welcher noch erhöht werden wird;

2) Verpflegung in der Frauenmenage gegen za. 1 K täglich;

3) Unterkunft in Baraken;

4) Versicherung gegen Unfall und Krankheit.

Arbeitswillige wollen sich beim Kreisarbeitsvermittlungsamte in Pińczów oder dessen Filialen in Działoszyce, Kazimierza Wielka, Koszyce und Wiślica anmelden.

FINANZWESEN.

210.

Aufforderung zum freiwilligen Eintritte in die Finanzwache.

Die sich immer mehrenden gefällsämtlichen Agenden erfordern eine wesentliche Verstärkung der im hiesigen Okkupationsgebiete aufgestellten Finanzwache.

Zu diesem Zwecke werden-im Nachhange zu der in diesem Amtsblatte Nr. 6. vom 15/12. 1915 verlautbarten Kundmachung-alle im hiesigen Kreise wohnhaften, arbeitslosen, intelligenteren Männer aufgefordert, ihre diesbezüglichen Eingaben um Aufnahme zum Finanzwachdienste beim k. u. k. Kreiskommando in Pińczów einzubringen.

Die Gesuche müssen mit dem Tauf (Geburts) Scheine und dem Leumundszeugnisse belegt werden.

Die minderjährigen haben sich ausserdem mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters beziehungsweise Vormundes, welche von der Gemeindevorstehung bestätigt werden muss, auszuweisen.

Die in der obigen Kundmachung erwähnten Aufnahmebedingungen werden noch einmal angegeben:

a) physische Eignung,

b) volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung),

c) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz,

d) makelloses Vorleben,

e) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren,

f) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke und Wäsche.

Für deren Bekleidung werden aus den Montursvorräten des Militärgouvernements — 1 Mantel 1 Bluse 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe pro Mann aufgewendet.

Die Forterhaltung der Bekleidungssorten wird aus dem Taglohn zu erfolgen haben.

Den aufgenommenen Bewerbern wird eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann bewilligt, die vom Tage des Dienstantrittes beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im vorhinein ausbezahlt werden wird.

Hiebei wird bemerkt, dass die aufgenommenen Bewerber sich auf die Dauer ihrer freiwillig übernommen Verpflichtung der Militärgewalt unterwerfen und kraft der feierlichen Angelobung in ihren sämtlichen Handlungen dem Militärstrafgesetze unterstehen.

Das k. u. k. Kreiskommando erwartet, dass alle im Kreise Pińczów wohnhaften, arbeitslosen, intelligenteren Männer mit tadellosem Leumund und entsprechender Diensttauglichkeit, diese günstige Gelegenheit, sich auf diesem Wege eine, in den jetzigen, schwierigen Verhältnissen, gute und begehrenswerte Lebensstellung zu sichern-werden nicht ungenützt bleiben lassen.

VETERINÄRWESEN.

211.

MGG. H. Nr. 15782 / E. Nr. 19977 /16

Verscharrungsplätze.

(Reproduktion der Vdg. des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 20. Juli 1916).

Auf Grund des § 4 der Verordnung des A. O. Kommandanten von 29. November 1915, Nr. 46, V. Bl. wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Kadaver gefallener Tiere sind ohne Verzug durch hinreichend tiefe Verscharrung auf hiezu bestimmten Plätzen unschädlich zu beseitigen.

In jeder Ortschaft sind Verscharrungsplätze anzulegen, welche sich in einer Entfernung von wenigstens 300 m von menschlichen Wohnungen, Gehöften, Stallungen, öffentlichen Wegen, Wasserentnahmestellen, Gewässern, Weideplätzen etc. befinden sollen.

§ 2.

Die Aasgruben müssen mindestens zwei Meter tief und frei vom Grundwasser sein.

§ 3.

Bei der Wahl der Verscharrungsplätze ist sandiger oder kiesiger Boden vorzuziehen; quellenreiches Gelände und feuchter Tonboden sind tunlichst zu vermeiden.

§ 4.

Die Verscharrungsplätze sind mit einem 1½ Meter tiefen und 1 Meter breiten, ringsherumlaufenden Graben, oder mit einer festen 2 Meter hohen Einfriedung mit einem Tor zu versehen, um auf diese Weise das Eindringen von Tieren zu verhindern.

Beim Verscharrungsplatze ist eine Aufschriftstafel „Verscharrungsplatz" anzubringen. Der Platz muß leicht zugänglich sein.

§ 5.

Das Tor der Verscharrungsplätze hat stets geschlossen zu sein; der Torschlüssel ist vom Ortsvorsteher oder Viehbeschauer aufzubewahren.

§ 6.

Die Kadaver sind auf zu diesem Zweck besonders bestimmten Wägen, Schlitten u. dgl. auf den Verscharrungsplatz zu überführen, wobei zu vermeiden ist, daß Teile derselben auf den Erdboden herabhängen.

Alle während des Transportes von den Kadavern etwa abgefallenen Teile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in Aasgrube zu bringen.

Zum Fortschaffen der Aeser sind nach Möglichkeit nur Pferde oder andere Zugtiere aus dem verseuchten Hofe zu verwenden.

Bei Seuchenverdacht ist der Kadaver nach Überführung auf den Aasplatz sorgfältig mit Stroh zu

bedecken, der Vorfall ungesäumt—falls dies noch nicht geschehen sein sollte — der Behörde anzuzeigen und die kommissionelle Untersuchung abzuwarten.

§ 7.

Die Kadaver seuchenverdächtiger Tiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandteiles und mit durch mehrfache Kreuzschnitte unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu schaffen und mit einer Schichte ungelöschten Kalkes zu bedecken oder in dessen Ermangelung mit Asche zu bestreuen oder mit Teer oder Jauche zu begiessen.

Die zum Verscharren der Kadaver (Kadaverteile) bestimmten Gruben sind reihenweise und so tief anzulegen, daß über dem Kadaver (Kadaverteile etc.) noch eine zwei Meter hohe Erdschichte zu liegen kommt.

§ 8.

Die Beweidung von Verscharrungsplätzen und die Verwendung des auf denselben wachsenden Viehfutters, sowie die Aufbewahrung von Viehfutters auf Verscharrungsplätzen ist verboten. Ebenso wenig dürfen aus Aasgruben Knochen ausgegraben werden.

§ 9.

Übertretungen dieser Verordnung werden—wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmungen fällt—auf Grund des § 5 der Vdg. des A. O. Kommandanten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

212.

MGG. H. Nr. 49265 / E. Nr. 21795 /16.

Bekämpfung der Wutkrankheit.

(Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 8 August 1916).

§ 1.

Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Wójte) in den Städten durch die Magistrate in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigetümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2.

Hunde sind, soferne sie sich nicht in einem geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beisssicheren Maulkorb versehen sein; der Maulkorbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§ 3.

In öffentliche Lokale (Kaffeehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo grössere Menschenansammlungen stattfinden (Stadtgärten, Ausflugsorte etz.) dürfen Hunde unter keiner Bedingung mitgenommen werden.

§ 4.

Es ist verboten, Katzen ausserhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5.

Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, soferne nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Verpflegung des Hundes verpflichtet und hiefür eine entsprechende Kaution erlegt.

Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrechen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm. aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an das Kreiskommando zu erstatten, welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundeersatzdepot in Puławy oder die Vertilgung anzuordnen hat.

Der Eigentümer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genommenen Hundes hat keinen Anspruch auf Ersatz.

Ausserhalb von Gebäuden und Höfen umherstreifende Katzen sind zu töten.

§ 6.

Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom Mil. Gen. Gouv. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, dass der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmenden Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und dass keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11 von dem Erlag eines entsprechenden Betrages für wohltätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung bezw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beissen können, u. auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmsscheine für Wach- Jagd- Schäferhunde u. dgl., zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise vom Maulkorbzwange resp. vom Ankettungszwange befreit werden.

§ 8.

Die Ausnahmsscheine sind für die Hude nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung giltig, daher für Wachhunde nur, insolange sie sich in umzäumten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd- und Schäferhunde nur während der Jagd bezw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9.

Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des MGG. darf nur mit Genehmigung des MGG. erfolgeu.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Vdg. betreffend alle im Privatbesitze sei es von Zivil-, sei es Militärpersonen befindlichen Hunde.

§ 11.

Übertretungen dieser Vdg. werden, soferne die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des AOK. vom 19./VIII. 1915. Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft uud gilt an Stelle der diesbezüglich früher seitens des Kreiskommandos erlassenen Verfügungen.

VERKEHRSWESEN.

213.

E. Nr. 23759.

Überfahren von Tieren.

Es kommen Fälle vor, dass frei herumlaufende Pferde und Rinder von den Zügen gestreift oder überfahren werden.

Um künftighin solchen Fällen vorzubeugen, werden die Bewohner der an der Förderbahn des hies. Kreises gelegenen Orte aufgefordert, ihr Vieh nicht ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers weiden lassen, damit einerseits die Betriebssicherheit der Züge nicht gefährdet werde, anderseits die Viehbesitzer selbst durch Überfahren der Tiere nicht zu Schaden kommen.

Dawiderhandelnde werden gemäss Art. II. § 1. der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1916 Nr. 30 V. Bl. Stück VII mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen oder Arreststrafe bis zu 20 Tagen geahndet.

E. Nr. 23229.

214.

Strassen- und Wegeausbesserungen.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Hauptkommunikationsstrassen und Verbindungswege des Kreises, deren Erhaltung den Gemeinden obliegt, sich in einem geradezu trostlosen Zustande befinden, wodurch, besonders bei schlechtem Wetter, nicht nur jeder Verkehr unterbunden ist, sondern auch die Zugtiere und Fahrbetriebsmittel in einer für die ökonomischen Interessen der Bevölkerung höchst abträglichen Weise in Anspruch genommen werden.

Da nunmehr die Getreideernte eingebracht ist, wird angeordnet, daß die einzelnen Ortschaften die in ihrem Bereiche gelegenen, von der Gendarmerie näher zu bezeichnenden Strassen- und Verbindungswege unverzüglich nach den Weisungen der Gendarmerie herstellen.

Die in Betracht kommenden Ortschaften haben jedesmal und sofort die von der Gendarmerie dem Gemeindevorsteher und den Soltysen bekanntzugebende Anzahl von Arbeitern, welche die erforderlichen Spaten und Krampen mitzubringen haben, an den von der Gendarmerie zu bezeichnenden Strassen- und Wegestellen beizustellen.

Wegen Nichtbefolgung der Weisungen der Gendarmerie werden die genannten Gemeindefunktionäre mit Geldstrafen bis zu 200 Rubeln, eventuell mit Arreststrafen bis zu 2 Monaten, dagegen die säumigen Ortschaften mit Geldstrafen bis zu 2000 Rubeln belegt werden.

215.

M. A. Nr. 2773.

Postanweisungsverkehr mit Deutschland.

Laut Kundmachung des A. O. K. vom 16.8 1916 Tel. Nr. 36.968 wird der Postanweisungsverkehr zwischen dem MGG. Lublin und Deutschland, sowie dem G. G. Warschau vom 1. September 1916 an zugelassen.

Der zulässige Höchstbetrag einer Postanweisung aus dem MGG.-Lublin nach Deutschland und dem G. G. Warschau beträgt 800 Mark, jener einer Postanweisung aus Deutschland oder dem G. G. Warschau nach dem MGG.-Lublin 1000 Kr.; die Postanweisung der ersteren Richtung sind in Markwährung, die der letzteren Richtung in Kronenwährung auszustellen.

Die Auszahlung im MGG. Lublin erfolgt in Kronenwährung.

Die Postanweisungsgebühren betragen bis 40 K: 20 h; über 40 K für je weitere 20 K oder einen Bruchteil hievon 10 h.

Ein Absender darf im MGG.-Lublin an einem und demselben Tage nach dem Auslande nicht mehr als den für **eine** Postanweisung zulässigen Höchstbetrag aufgeben.

Schriftliche Mitteilungen auf den Postanweisungsabschnitten, telegraphische Überweisung, die Expressbehandlung und die Beibringung von Auszahlungsbestätigungen sind unzulässig.

Die Postanweisungen nach Deutschland und dem G. G. Warschau müssen in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

GERICHTSWESEN.

216.

Urteile des Militärgerichtes.

1.

Mit dem hg. rechtskräftigen Urteile vom 16. August 1916 G. Z. K 8/16/23 wurde Barbara 1-o voto Krzysztof, 2-o voto Zgrzywa, geborene Rutkowska, in Jurków, Gemeinde Złota, geboren und zuständig, in Żurawniki-Gemeinde Złota wohnhaft, wegen Verbrechens des Diebstahls nach §§ 457, 466 lit. d. MStg. zur schweren Kerkerstrafe in der Dauer von sechs (6) Monaten mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

2.

Mit dem Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 16. August 1916 G. Z. 121/16 wurde Thomas Prostak aus Kołków, Gem. Góry, Kreis Pińczów wegen des Verbrechens des unbefugten Waffenbesitzes nach der Vdg. des AOK vom 8. März 1916 V. Bl. Nr. 51, Stück XVI, zum Kerker in der Dauer von drei Monaten verurteilt.

3.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 16. August 1916 G. Z. K 122/16 wurde Michael Szewczyk aus Marianów, Gemeinde Góry, Kreis Pińczów wegen des Verbrechens nach § 2 der Vdg. des AOK vom 8. März 1916 V. Bl. Nr. 51, XVI. Stück (unbefugter Waffenbesitz) zum Kerker in der Dauer von vier Monaten mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

4.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 16. August 1916 G. Zl. K 127/16 wurden die Eheleute Felix und Marie Francikiewicz aus Wola zagojska wegen des Vergehens nach § 568 MSTG zu je zwei Wochen Garnisonsarrest mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

5.

Mit dem rechtskräftigen Urteile vom 16. August 1916 G. Zl. K 129/16 wurde Franz Grzenda aus Kozubów wegen Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit durch Trunkenheit nach §§ 7 und 797 M. St. G. zum Garnisonsarrest in der Dauer von sechs (6) Wochen verurteilt.

6.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 21. August 1916 G. Zl. K 130/16 wurde Marianna Południkiewicz wegen Verbrechens des Kindesmordes nach §§ 413, 418 MStG. zur schweren Kerkerstrafe in der Dauer von drei (3) Jahren mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

7.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 14. August 1916, G. Z. K 131/16, wurde Anton Kwiecień aus Sudoł, Gemeinde Drożejowice, Kreis Pińczów, wegen des Verbrechens des Diebstahls gm. §§ 457. 459, 466: b, 462: c, 469 MSTG. und in Gemässheit der Vdg. des AOK. Op. Nr. 32183 vom 16. März 1915 sowie des § 444 Abs. 3 MStPO. in Verbindung mit der Z. Vdg. des R. K. M. vom 22. Dezember 1868, Präs. Nr. 4554 Pkt. 23 Abs. 5 und gem. § 469 MStG. an Stelle der Todesstrafe durch Erschiessen zum schweren Kerker in der Dauer von sieben Jahren verschärft durch monatlich einmal Fasten, hartes Lager an den Fasttagen und Einzelhaft während des sechsten Monates eines jeden Strafjahres verurteilt.

8.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 24. August 1916 G. Zl. K 132|16 wurde Julian Pruchnicki, geboren in Wójcza, Gemeinde Wójcza, Kreis Busk, ebendahin zuständig, in Uników, Kreis Pińczów wohnhaft, wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens nach § 599 MStG. zum strengen Garnisonsarrest in der Dauer von 7 Monaten mit gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

9.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Pińczów vom 14. August 1916 G. Z. K 136|16 wurde Ldstinf. Franz Czermak des k. u. k. IR. Nr. 45 wegen des Verbr. nach § 472: a MStg. zu sechs Monaten verschärften Kerkers verurteilt.

217.

VERZEICHNIS

der vom Friedensgerichte S. I. in Pińczów rechtskräftig abgeurteilten Strafsachen wegen Preistreiberei

für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli 1916.

L. Z.	Name	Tag	Strafbare Handlung	Art u. Ausmaß der Strafe
1	Szloma Heitler	13. 6. 1916	Übertretung nach § 1. der Verordnung des A. O. K. vom 15. September 1916 Nr. 38 V. Bl.	60 K Geldstrafe event. 10 Tage Arrest
2	Majer Ostrowiecki	10. 7. 1916		20 K Geldstrafe event. 5 Tage Arrest
3	Małka Przędza	24. 7. 1916		20 K Geldstrafe event. 4 Tage Arrest
4	Leibuś Gold	11. 7. 1916		20 K Geldstrafe event. 5 Tage Arrest
5	Chaskel Singer	22. 7. 1916		15 K Geldstrafe event. 5 Tage Arrest
6	Selda Puckert	24. 7. 1916		10 K Geldstrafe event. 5 Tage Arrest
7	Henoch Buttmann	24. 7. 1916		3 K Geldstrafe event. 1 Tag Arrest
8	Simon Weitz	31. 7. 1916		5 K Geldstrafe event. 2 Tage Arrest

218.

Ausforschungsschreiben.

K 150|16.

1.

Der Grundbesitzer Josef Kobuz in Jakubowice wurde am 15. August 1916 durch 3 Banditen ausgeraubt, welche ihm 98 Rubel (1-25 Rubelnote, 7-10 Rubelnoten, 1-3 Einrubelnoten) entnommen und hierauf die Flucht ergriffen haben. Die Banditen waren in Legionärsuniformen mit Wickelgamaschen und Legionärskappen mit Revolvern. Zwei waren jung, ca. 20—30 Jahre alt, einer bartlos, vom dritten fehlt die Personsbeschreibung.

Die Banditen dürfen sich im Chroberzer Walde aufhalten.

Alle, welche darüber Auskunft geben können, werden ersucht, davon dem Militärgerichte in Pińczów zu berichten.

2.

K 151|16.

Am 18. August 1916 um 8 Uhr vorm. ist durch ein Schadenfeuer die Gerstentriste des Gutsbesitzers in Żurawniki Josef von Libiszewski eingeäschert worden, wodurch ein Schaden von 2500 K entstanden ist.

Es liegt der Verdacht der Brandlegung vor, doch fehlt jede Spur der Täter.

Alle, welche darüber Auskunft geben können, werden ersucht, davon dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów zu berichten.

3.

K 162|16.

In der Nacht auf den 19. August 1916 wurden in Gorzków, Gemeinde Dobiesławice, Kreis Pińczów eine Scheuer, ein Stall, 2 Schupfen, das Dach des Wohnhauses des Kalma Weinreb samt 2 Pferden, einer Kuh, 2 Stück Jungvieh, Getreide, Klee, Heu, Wirtschaftsgeräthen, Kleidungsstücken und Tabak im Gesamtwerte von 11850 K durch Feuer eingeäschert.

Es fehlt an jeder Spur, Zündmaterial und Werkzeug, welches über die mutmasslichen Täter einen Anhaltspunkt geben dürften.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den mutmasslichen Tätern zu forschen und dieselben im Betretungsfalle dem k. u. k. Militärgerichte in Pińczów einzuliefern.

219.

Steckbriefwiderruf.

Der im Amtsblatte Nr. 6 vom 20. Juni 1916, verlautbarte Steckbrief gegen den Inf. des k. k. LIR. Nr. 16, Johann Głuch wird widerrufen.

220.

Belobung.

In der hg. Strafsache G. Zl. K 85\16 gegen Leib Kupczyk et cons. wegen Verbrechens des Diebstahls nach §§ 457, 459, 461: c, 469 MStg. wurden nach der am 31. August 1916 durchgeführten Hauptverhandlung gegen Komplizen einer Pferdediebsbande, einer zum Tode, andere zu mehrjährigen Kerkerstrafen verurteilt.

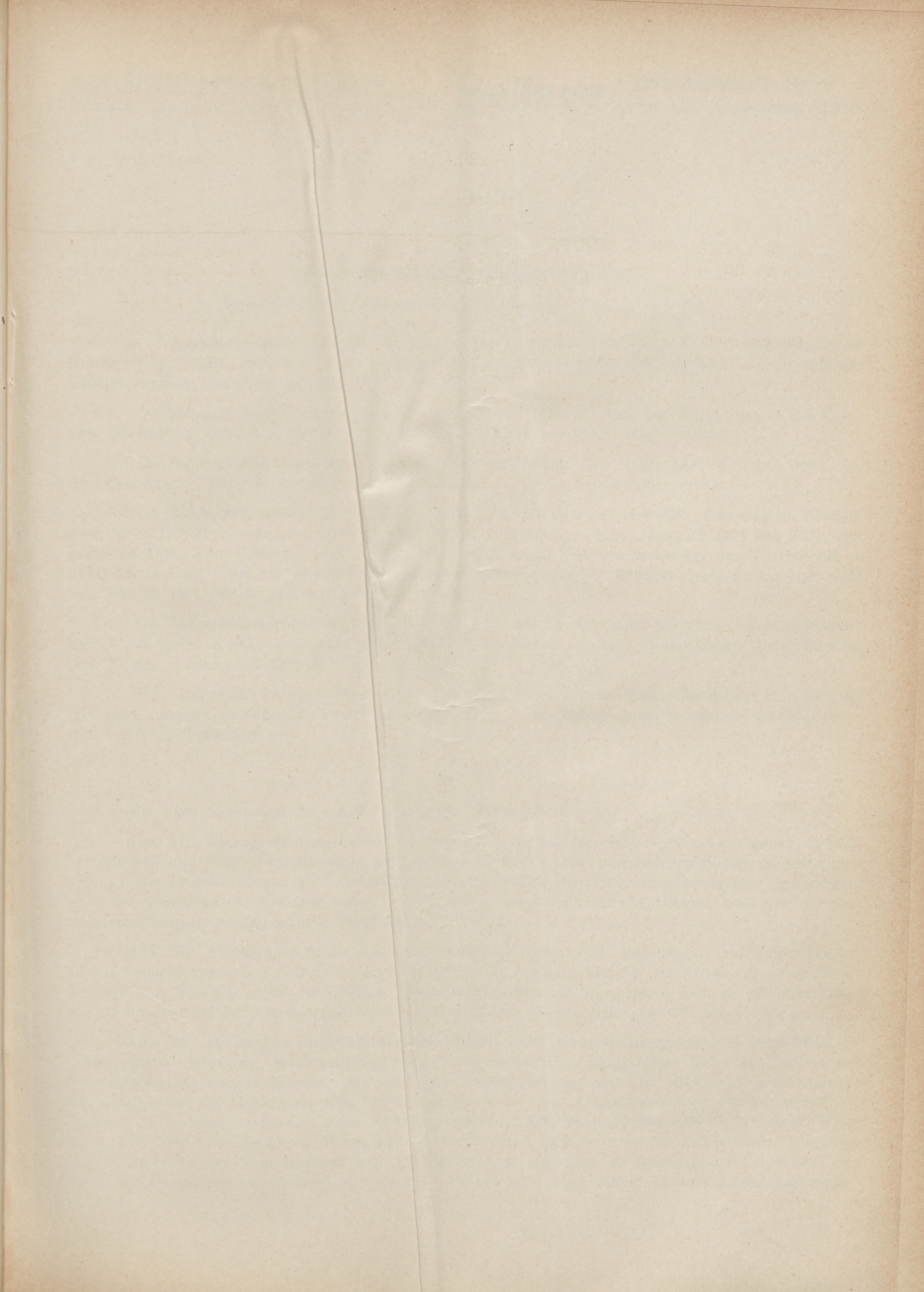
Die Eruierung der Täter gelang nur durch die unermüdliche und ausserordentlich pflichtgetreue Tätigkeit des Gendarmeriepostenkommandanten in Sancygniów Adalbert Sawicki. Demselben wurde hiefür die belobende Anerkennung des Kreiskommandos im Namen des Allerhöchsten Dienstes ausgesprochen.

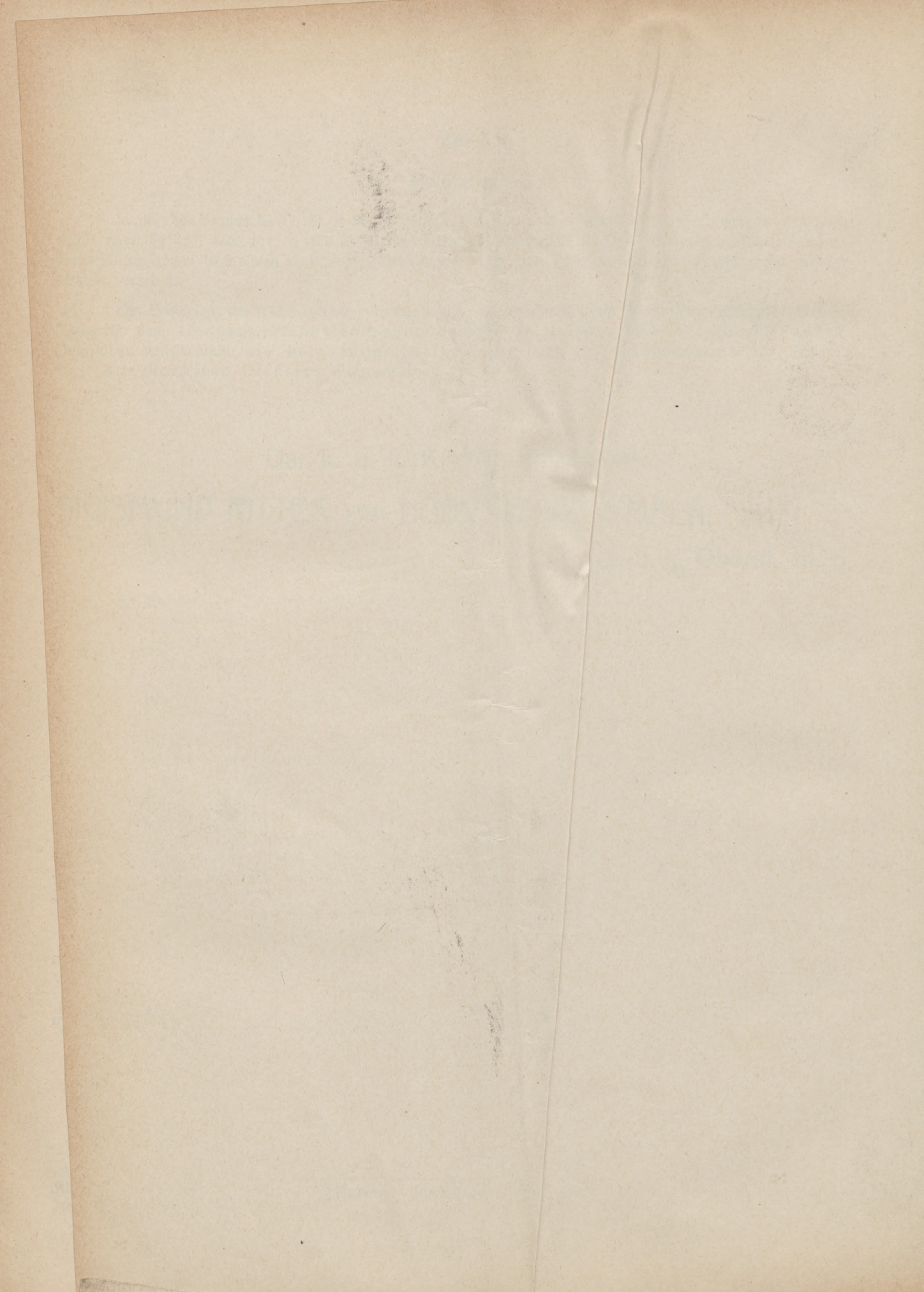
Der k. u. k. Kreiskommandant:

SIGISMUND RITTER von DOBIECKI-GRZYMAŁA,

k. u. k. Oberst, m. p.

Pinczów — Buchdruck. I. Rapoport.





Einhebung erhöhter Stempelgebühren.

(Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 21. Juli 1916).

In Übereinstimmung mit dem am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusse des russischen Ministerrates (russ. RGBL. Nr. 308 vom 12. November 1914, Zl. 2870) wird gemäß des Art. 48 der Haager Landkriegordnung verordnet wie folgt:

1. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 Kop. per Bogen (Art. 13 des Geb.-Ges. Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 2 Rb. von jedem Bogen erhöht.

2. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 Kop. per Bogen (Art. 14 und 15 des Geb.-Ges. Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 1 Rb. von jedem Bogen erhöht.

3. Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm (Art. 50, P. 2 des Geb.-Ges., Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) von den im Artikel 57 und 57|1 des Gebührengesetzes (Ausgabe 1903 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 Kop. von je 100 Rb. des Betrages bis zu 10000 Rb. und auf 1 Rb. von je 1000 Rb. des 10000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4. Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm von den im Artikel 54 des Geb.-Ges. (Ges.-Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) genannten verzinslichen Wertpapieren wird auf 1% des Wertes dieser Effekten (Art. 37 des Geb.-Ges.) festgesetzt.

5. Die Absätze 21, 27 und 30 des Art. 13, Absatz 1 des Art. 38. Artikel 45, Artikel 51|1, 57|1, 60 (alle nach Ausgabe ex 1912) und Artikel 128 des Geb.-Ges. (Ges.-Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) werden wie folgt, abgeändert.

Art. 13.

Der fixen Stempelgebühr a 2 Rb. von jedem Bogen unterliegen:

Abs. 21. Auszüge (mit Ausnahme der ersten d. i. der Hauptexemplare; Notariatsordnung ex 1892, Art. 195, 196) und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszuge, Originalakte u. Urkunde oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

Abs. 27. Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen (mit Ausnahme jener im Artikel 68, Absatz 1 und Art. 69, Absatz 12) ferner allerlei Verträge über Versicherungen der Effekten, Aktien und verzinslichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rb. und bei Feuerversicherungen, wenn diese Prämie 30 Rb. nicht aber 400 Rb. übersteigt.

Abs. 30. Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstitute, dann durch die Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Geldeinlagscheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin (mit Ausnahme der Geldeinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Geldeinlage 1000 Rb. übersteigt sowie über Depositeneinlagen (ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung), wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse, Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb. übersteigende Geldeinlage und bei Depositeneinlagen jede Eintragung über eine 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

Art. 38.

Verabredungen und Verpflichtungen, in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im voraus nicht angegeben werden kann, z. B. bei den Lieferungen der Materialien nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität, welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird, bei Ausführung der Arbeit gegen tägliche Entlohnung, wenn die Entlohnung von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist u. s. w. unterliegen der Stempelgebühr gemäß nachstehenden Grundsätzen:

1. Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nichtbestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben (Art. 13, Absatz 11).

Art. 45.

Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen, sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempelgebühr unterliegen, oder von den protestierten, der Wechselstempelgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen, weniger als 2 Rb. beträgt (Art. 13, Absatz 21), so unterliegen die folgenden Ausfertigungen und Kopien der Originalakten und Urkunden sowie Protestakten dieser Schuldurkunden derselben Gebühr, wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakten und Urkunden und protestierte Schuldverschreibungen.

Art. 51|1.

Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm in dem im Artikel 50, Absatz 1, Lit. a, (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmaße unterliegen betreffend die Feuervereicherung-Assekuranzpolizzen, die dieselben vertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69, Abs 11 erwähnten), wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

Art. 57|1.

Der Aktenstempelgebühr der niederen Norm in dem im Artikel 50, Absatz 2 (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmaße, unterliegen die seitens der staats-öffentlichen und privaten Kreditinstitute sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine über Depositeneinlagen (außer Depositeneinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Summe des Deposites 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagebüchel ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rb. übersteigt, eingehoben.

Art. 60.

Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterliegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 13, Abs. 11, Ausgabe ex 1912). Die nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzten Warenpartie, oder der Urkunde, welche die Ausführung des Vertrages feststellt (Handelsrechnung, Memoirnotize, Schlußbrief etz.), eingehoben. Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsabschlusse entrichtete Stempelgebühr im Abzug gebracht.

Art. 128.

Die Nachtragsstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken auf die im Artikel 119 festgesetzte Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerten kann, wenn die Bemessungsgrundlage in den in Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in anderen Akten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.



Berichtigung zum Amtsblatte Nr. 7 vom 20. Juli 1916.

Seite 2. des Amtsblattes, Abschnitt 126, Punkt IV hat **richtig** zu lauten:

IV. Exekution rückständiger Forderungen.

Die Kassaverwaltungen sind im Sinne des Artikels 70 des vorerwähnten Gesetzes verpflichtet die Klagen auf Begleichung ausstehender Beträge und auf Einleitung der Exekution rückständiger Forderungen vom unbeweglichen Vermögen der Schuldner an das k. u. k. Kreisgericht einzubringen.